



Dringende Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2021-0223-E

Ausgabe: 06. Oktober 2021



Bemerkung: Diese dringende Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 129 dieser Verordnung teilhaben

Hinweis: Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.38 herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 2018/1139, Ausnahmeregel Artikel 71].

Halter der Musterzulassung

HPH SPOL.s.r.o

Muster/Baureihe(n)

Glasflügel 304 (motorisierte) Segelflugzeuge

Wirksamkeitsdatum: 08. Oktober 2021

Kennblatt (TCDS) – Nummer: EASA.A.030

Ausländische AD: Nicht zutreffend

ersetzt: keine

ATA 27 – Flugsteuerung – Höhenruder Antriebsstoßstange – Kontrolle/Änderung/Austausch

Hersteller:

HPH, spol.s.r.o (HPH)

Betroffen:

Glasflügel 304 S Segelflugzeuge, Glasflügel 304 eS und Glasflügel 304 MS motorisierte Segelflugzeuge, alle Werknr. (s/n).

Begriffsbestimmungen:

Für die Zwecke dieser AD gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Betroffenes Teil: Höhenruder Antriebsstoßstange mit Part Nummer 304S-46-12.

Einsatzfähiges Bauteil: Ein betroffenes Teil, das neu ist (bisher nicht eingebaut) und mit einer Bestätigung, dass es ein Drainage Loch an der unteren Gabel hat.

Die TM: HPH Service Bulletin (SB) G304MS-12b), G304S-12b) und G304eS-12b), veröffentlicht als ein Dokument.

Gruppen:

Gruppe 1 sind Glasflügel 304 S Segelflugzeuge, Werknr. 2-S bis 8-S inklusive, 10-S, 11-S, 12-S, 14-S, 26- MS, 27-S, 29-MS und 30-MS; und Glasflügel 304 eS Motorisierte Segelflugzeuge, Werknr. 1-S, 15-MS bis 25-MS inklusive.

Gruppe 2 sind alle anderen Werknummern der Glasflügel 304 S Segelflugzeuge, Glasflügel 304 eS und Glasflügel 304 MS Motorisierte Segelflugzeuge

Grund:

Es wurde von Vorfällen berichtet, dass an der Höhenruderstoßstange Korrosion gefunden wurde. Wenn dieser Zustand nicht erkannt und korrigiert wird, kann das zum Versagen des betroffenen Bauteils führen und möglicherweise zum Verlust der Steuerbarkeit des (Motorisierten) Segelflugzeug führen.

Um diesem potenziell unsicheren Zustand zu begegnen, veröffentlichte HPH das SB mit den erforderliche Anweisungen.

Aus den oben beschriebenen Gründen fordert diese AD einen Zugversuch, eine Kontrolle und anhängig vom Ergebnis eine Änderung des betroffenen Bauteils durch Bohren einer Entwässerungsbohrung oder den Austausch des betroffenen Bauteils gegen ein Einsatzfähiges, wie in dieser LTA definiert, welches auch als abschließende Maßnahme anzusehen ist.

Erforderliche Maßnahmen und Fristen:

Erforderlich wie angegeben, sofern nicht bereits ausgeführt:

Zugversuch:

- (1) Für Gruppe 1 (Motorisierte) Segelflugzeuge. Innerhalb von 3 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser LTA führe einen Zugversuch an dem betroffenen Bauteil in Übereinstimmung mit den Anweisungen (Aktion 1, Inspektion1) der technischen Mitteilung durch.

Kontrollen:

- (2) Für Gruppe 1 (Motorisierte) Segelflugzeuge. Innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser LTA erstelle eine Kontrollöffnung in Bereich des Spornradkasten und führe eine Kontrolle in Übereinstimmung mit der Anweisung (Aktion 1, Kontrolle 2) der technischen Mitteilung durch.
- (3) Wenn während der Kontrolle gemäß Absatz (2) dieser LTA keine Entwässerungsbohrung gefunden wurde, ist innerhalb von 2 Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum dieser LTA und danach in Intervallen welche 12 Monate nicht überschreiten, eine interne Kontrolle der Höhenruderstoßstange gemäß Anweisung (Aktion1, Kontrolle 3) der technischen Mitteilung durchzuführen.

Korrekturmaßnahme(n)

- (4) Wenn, als Ergebnis aus dem Zugversuch wie im Absatz (1) dieser LTA gefordert, unterschiedliche Werte vor und nach dem Zugversuch vorgefunden werden, ist vor dem nächsten Flug das betroffene Bauteil gegen ein Einsatzfähiges Bauteil in Übereinstimmung mit der Maßnahme (Aktion 2) der technischen Mitteilung zu ersetzen.
- (5) Wird bei einer Kontrolle gemäß Absatz (3) dieser LTA gefordert keine Entwässerungsbohrung vorgefunden und strukturelle Beschädigungen durch Korrosion gefunden, ist das betroffene Bauteil innerhalb von 30 Tagen nach der Kontrolle durch ein Einsatzfähiges Bauteil entsprechend Maßnahme (Aktion 3) der technischen Mitteilung auszutauschen.

Austausch / Änderungen

(6) Wird keine Korrosion bei den Kontrollen gemäß Absatz (3) dieser LTA gefordert gefunden, ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Wirksamkeitsdatum dieser LTA ein betroffenes Bauteil gegen ein einsatzfähiges auszutauschen oder wenn zutreffend, zu ändern in Übereinstimmung mit Maßnahme (Aktion 4) der technischen Mitteilung.

Abschließende Maßnahme

(7) Der Austausch eines betroffenen Bauteiles an einem (Motorisierten) Segelflugzeug mit einem einsatzfähigen Bauteil gemäß Absatz (4),(5) oder (6) dieser LTA oder die Änderung eines betroffenen Bauteils gemäß Absatz (6) dieser LTA bedeutet eine abschließende Maßnahme wie im Absatz (3) dieser LTA für das (Motorisierte) Segelflugzeug.

Bauteil Einbau

(8) Für Gruppe 1 und Gruppe 2 der (Motorisierten) Segelflugzeuge: Vom Wirksamkeitsdatum dieser LTA an ist es erlaubt an jedem (Motorisierten) Segelflugzeugen ein betroffenes Bauteil einzubauen, vorausgesetzt es ist ein einsatzfähiges Bauteil wie in dieser LTA beschrieben.

Weitere Veröffentlichungen:

HPH SB-G304MS-12b), G304S-12b) und G304eS-12b), veröffentlicht als ein Dokument in der Originalausgabe vom 05 Oktober 2021.

Die Verwendung später genehmigter Überarbeitungen des oben genannten Dokuments ist zulässig, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

Bemerkungen:

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser AD genehmigen.
2. Die Ergebnisse der Sicherheitsbeurteilung haben die Notwendigkeit für eine sofortige Veröffentlichung ergeben, ohne den vollen Konsultationsprozess..
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: ADs@easa.europa.eu
4. Informationen zu Fehlern, Fehlfunktionen, Defekten oder anderen Ereignissen, die dem von dieser AD angesprochenen unsicheren Bedingungen ähneln und bei einem Produkt, Teil oder Gerät, das nicht von dieser AD betroffen ist, auftreten können oder aufgetreten sind, können an das [EU-Meldesystem für Flugsicherheit](#) gesendet werden. Dies kann auch die Meldung über gleiche oder ähnliche Komponenten sein, die nicht in dieser AD und der darin beschriebenen Konstruktion verbaut sind, sofern der gleiche unsichere Zustand bei Flugzeugen mit diesen Komponenten besteht oder entstehen könnte. Solche Komponenten könnten unter einem FAA Parts Manufacturer Approval (PMA), einer ergänzenden Musterzulassung (Supplemental Type Certificate, STC) oder im Rahmen einer anderen Änderung eingebaut sein.
5. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte: HPH spol..s.r.o., Čáslavská 234, CZ284 01 Kutna Hora, Tschechische Republik, Telefon/Fax +420-327 512633, E-mail: info@hph.cz.

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet